

Merkblatt zu § 10 Abs. 6 StAG:

Kein Nachweis der Deutsch- und staatsbürgerlichen Kenntnisse

Grundsätzlich setzt eine Einbürgerung voraus, dass die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber ausreichende Deutschkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (so genannte staatsbürgerliche Kenntnisse) nachweist. Allerdings sieht das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in § 10 Abs. 6 Ausnahmen von diesen Regelvoraussetzungen u.a. für Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit (krankheitsbedingtes Unvermögen) oder Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, vor.

Aber nicht jede Krankheit oder Behinderung erfüllt den Ausnahmetatbestand. Die Erkrankung/Behinderung muss vielmehr ursächlich (kausal) für das Unvermögen sein. Dies ist der Fall, wenn und soweit die Erkrankung/Behinderung den Betroffenen daran hindert, auf nicht absehbare Zeit die Voraussetzungen in vollem Umfang zu erfüllen. Ob dies der Fall ist, erfordert eine umfassende Bewertung der Art und des Grades der Krankheit/Behinderung und ihrer möglichen bzw. wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit, die für die Einbürgerung erforderlichen sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erwerben.

Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes die Darlegungs- und Nachweispflicht. Auch die Kosten für die Nachweisführung hat der Betroffene zu tragen. Fehlende oder ungeeignete Nachweise führen zur Antragsablehnung.

Anforderungen an fachärztliche Atteste:

Der Nachweis einer tatbestandlichen Erkrankung oder Behinderung ist regelmäßig mittels eines substantiierten fachärztlichen Attestes zu führen. Aus diesem muss hervorgehen, dass weder eine Besserung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, noch dass eine Anpassung der Prüfungsbedingungen (z.B. Verlängerung der Prüfungszeit, Einzelprüfung, größere Schrift) das Ablegen der Prüfung möglich macht.

Nach ständiger Rechtsprechung muss das Attest eine nachvollziehbare Befunderhebung unter Angabe, welche Art von Befunderhebung stattgefunden hat, und eine eindeutige Diagnose sowie die Angabe, ob die Beeinträchtigung unter Zugrundelegung eingeführter Standards (ICD-10) Krankheitswert erreicht, enthalten. Zudem sind Ausführungen dazu notwendig, wie sich die Erkrankung im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, seit wann und wie häufig der Betroffene in ärztlicher Behandlung ist und ob die patientenseitig geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Dem Attest muss außerdem entnommen werden können, wodurch die kognitive Leistungsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigt wird.

Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Erkrankung/Behinderung, deren Behandlungsbedürftigkeit, Behandlungsfähigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben.

Schließlich muss auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Erkrankung/Behinderung und der Nichterbringung der Nachweise der Deutsch- und staatsbürgerlichen Kenntnisse aus dem Attest hervorgehen.